

Beschluss der Schulkonferenz vom 30.10.21

zum Umgang mit privaten mobilen, insbesondere internetfähigen Kommunikationsgeräten

1.

(1) Die Nutzung von privaten mobilen, insbesondere auch internetfähigen Kommunikationsgeräten aller Art, wie Mobiltelefonen, Smartphones, Smartwatches oder Tablets, ist Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, einschließlich des Schulgebäudes, der Außenanlagen, Pausenhöfe und der Turnhalle untersagt.

(2) Das Verbot gilt für jeglichen Nutzungszweck.

(3) Das Verbot gilt auch, soweit Schülerinnen und Schüler an Schulveranstaltungen außerhalb der Schule teilnehmen oder Unterricht an außerschulischen Lernorten stattfindet.

2.

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, die unter Ziffer 1 genannten Geräte bei sich zu führen, müssen diese aber im Schulranzen aufbewahren, solange sie der schulischen Aufsicht unterliegen.

(2) Die mitgebrachten Geräte sind vollständig auszuschalten (kein Standby-Modus). Soweit dies technisch oder ohne Verlust der Nutzungsmöglichkeit außerhalb der Schule, insbesondere auf dem Schulweg, nicht möglich ist, müssen diese zumindest lautlos gestellt werden. Internetfähige Geräte sind – soweit möglich – zusätzlich offline zu schalten.

(3) Eine Nutzung solcher Geräte zum Abhören ist ausnahmslos verboten. Diesbezügliche Funktionen auf den Geräten sind zu deaktivieren.

3.

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall entscheidet der jeweilige Lehrer / die jeweilige Lehrerin, deren Aufsicht der Schüler bzw. die Schülerin unterliegt.

4.

(1) Soweit dies zur Beseitigung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Störung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs durch einen Verstoß gegen eine der vorstehenden Regelungen erforderlich ist, ist der aufsichtsführende Lehrer berechtigt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.

(2) Das Gerät ist spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Schulbesuchs am selben Tag an den Schüler bzw. die Schülerin zurückzugeben und die Eltern werden telefonisch informiert.